



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Aber hätten wirs errungen
Und den Beifall wohl erzwungen
Wenn nicht jene Künstlerinnen,
Uns versah'n mit traurem Mienen?

Ja, es war zu unserm Glücke,
Daß die Meersberg, die Solmücke,
Die Merani, Bergmann, Meyer
So verschönten unsre Feier u. s. w.

Mir war nicht so lustig zu Mute. Ich sank allmählich von springender Ausgelassenheit in eine sentimentale Stimmung. War es der stille Vorwurf, wieder ein Semester verloren zu haben, war es der selbstquälerische Gedanke an die Zukunft? Nein, ich mußte unserm Festdichter Recht geben, der da sang:

So lang wir jung, bewahrt in Lust und Leide
Das Lieb uns seine Gunst,
So lang wir jung sind, steht uns jung zur Seite
Auch Schönheit, Liebe, Kunst!

Ich dachte nicht an das verlorne Kolleg des Professor Harms, nicht an das verlorne Semester. Ach, wie sind die Menschen zu bedauern, die während ihrer Studienzzeit nichts weiter kennen gelernt haben, als Bücher und Kneipen, die die Kunst nur in der Hasenhaide und das Ewig-Weibliche nur im quartier latin studirt haben!

Ich hatte mehr verloren, viel mehr — aber nur der lustige Dragoner neben mir wußte darum.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Lebensversicherung und Einkommensteuer. Das neue preussische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 hat die Bestimmung getroffen, daß vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden dürfen „Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben (wenn sie!) den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigen.“ Hiermit ist der Lebensversicherung, also der Familienfürsorge und zugleich einer kapitalbildenden Vermögensverwaltung ein bedeutender Vorzug eingeräumt. Gewiß mit Recht; auch die Begrenzung des abzugsfähigen Jahresbetrages auf 600 Mark ist als Begünstigung der minderbegüterten Sparenden durchaus angemessen. Die Sache hat aber doch eine schmerzliche Rehrseite. Denn nicht bloß der sorglos dahinlebende Familienvater soll voll steuern, sondern auch der, der mit ernstster Fürsorge der Zukunft seiner Frau und seiner Kinder gedenkt, dem aber aus Gesundheitsgründen der Zutritt zur Lebensversicherung, also zur Ersparung unter dieser besonders sicher das Ziel erreichenden Form nicht vergönnt ist. Und gerade er wird meist doppelte Veranlassung haben, Geld zur Sicherstellung seiner

Angehörigen zurückzulegen. Es bleibt ihm dabei also nur die Anlage in der Sparkasse oder in Wertpapieren; und hier trifft ihn denn — im Vergleich zur Lebensversicherung — noch das Mißgeschick, daß er auch die Zinsen dieses wachsenden Sicherheitskapitals mit versteuern muß. Dies fällt nur dann weg, wenn für die betreffenden Personen eine Ausstattungsversicherung oder ein ähnlicher Vertrag bei einer Lebensversicherungsanstalt eingegangen wird, wo wenigstens die Steuerpflicht des zinslos bleibenden Kapitals, wie es durch die allmählichen Jahreszahlungen anwächst, nicht eintritt, wenn auch diese Zahlungen selbst nicht nach obiger Bestimmung abgezogen und abgerechnet werden dürfen. Hier liegt eine ganz ungegerechtfertigte Begünstigung gesunder Leute, die doch an und für sich schon eine gesicherte Aussicht auf ununterbrochene Versorgung ihrer Familie durch ihrer Hände Arbeit haben. Das Gesetz thäte jedenfalls wohl daran, jenes Vorzugsrecht auf alle der Kapital- und Lebensversicherung der Steuerpflichtigen selbst gleichwirkenden Kapitalanlagen, auf deren Zinsgenuß und Verbrauch dauernd und bindend verzichtet wird, auszudehnen.

Der Vorwurf, der hier die gesetzliche Regelung trifft und der offenbar auf einer Überschätzung der freilich sehr wichtigen Lebensversicherung beruht, ist im Grunde derselbe, der sich gegen eine Wehrsteuer geltend machen läßt: da sie Leute in noch unbemittelten Lebensjahren trifft, mithin meist auf die Eltern zurückfällt, so fragt Wilh. Roscher mit vollem Recht: „Ist es möglich, z. B. dem Vater vieler kränklichen Söhne wegen dieses Unglücks eine hohe Extrasteuer aufzuerlegen?“

Gratispendung. Zu der lieblichen Schar der „Herabminderung“ und Genossen gesellt sich abermals ein würdiges Triumphstück geschärfter ff. prima Logik. Im Anzeigenteile verschiedener Zeitungen finden wir nach dem Eingange „Praktisch und dabei doch elegant“ die Anpreisung eines „Dreh Scheibenkalenders der Liebig's Compagnie“ (so schreiben die Herren*), worin am Schlusse zu lesen ist, daß dieser Kalender „für (!) Kunden und Freunde gratis gespendet wird.“ Es wird allerdings heutzutage viel „gespendet,“ aber daß wir alles, was wir mit schwerem Gelde bezahlen, als „Spende“ zu betrachten haben, wird immerhin manchem neu sein. Da ist es doch gut, daß einmal auch etwas „gratis,“ also umsonst gespendet wird! Möchte doch jeder gleich seinen Crayon- Bleistift hervorziehen und sich diese neueste Schöpfung des „Sprachgeistes“ zu gelegentlicher Anwendung vormerken!



Litteratur

Dietch Wilhelm Landfermann. Erinnerungen aus seinem Leben. Leipzig, R. Biederer, 1890.

Die unzähligen berühmten Leute machen einem heutzutage gerade genug zu schaffen, machen wir also mit diesem Unberühmten kurzen Prozeß! So dachte ich, als mir das Buch in die Hände kam. Aber wo ich es aufschlug, fesselte es mich,

*) Ja wohl! Man preist auch schon die Vorzüge „der Dörings Seife“ an!

A. d. R.